

Hinweise zum Artenschutz

Sammeln und Verkauf von Pilzen in Thüringen

Der interessierte Sammler sollte nicht nur wissen, welche Pilze sich für die Pfanne eignen, sondern auch informiert sein, was bei der Entnahme von Pilzen aus der Natur und bei deren Verkauf nach dem Naturschutzrecht des Bundes und des Landes Thüringen zu beachten ist.

Als besonders geschützte Arten gelten:

Schaf- und Semmelporlinge	Schweinsohr ^{§)}	Kaiserling
Erlen-Grübling	Weißer Bronzeröhrling	Saftlinge
Gelber Bronzeröhrling	März-Schneckling	Steinpilz ^{§)}
Brätling ^{§)}	Sommerröhrling	Birkenpilze und Rotkappen ^{§)}
Echter Königsröhrling	Morcheln ^{§)}	Blauer Königsröhrling
Grünling	Pfifferlinge ^{§)}	Trüffel

^{§)} Sammeln für den Eigenbedarf erlaubt

Bis auf Kaiserling und Schweinsohr sind die genannten Pilzarten auch in Thüringen vertreten. Von den o. g. Arten **dürfen Steinpilz, Pfifferlinge, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilze, Rotkappen und Morcheln für den eigenen Bedarf - einschließlich des familiären Bedarfs – gesammelt werden.** Das Sammeln von Pilzen der übrigen besonders geschützten Arten ist verboten.

Aber auch für die nicht besonders geschützten Pilze gelten bestimmte allgemeine Schutzvorschriften. So ist es verboten „ohne vernünftigen Grund wildlebende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen“. Zu den Pflanzen im Sinne des Gesetzes zählen auch die Pilze. Das **Sammeln von nicht besonders geschützten Pilzen für den Hausgebrauch bzw. Eigenbedarf ist vom Begriff des „vernünftigen Grundes“ gedeckt und somit erlaubt.** Das umfasst allerdings nicht das wahllose Sammeln aller vorgefundenen Pilze ohne jegliche Artenkenntnis, um dann den Pilzberater entscheiden zu lassen.

Im Falle einer beabsichtigten Vermarktung von Pilzen besonders geschützter Arten gilt, dass **jeder Verkauf, jeder Kauf, jedes Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätighalten und Befördern zum Verkauf, aber auch ein Tausch verboten** sind. Der Käufer von Pilzen der besonders geschützten Arten verstößt hier demnach auch gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Pilze der nicht besonders geschützten Arten ist nur das **gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten verboten.** Für nachweislich gezüchtete oder rechtmäßig importierte Pilze gelten die genannten Verbote nicht.

Die unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern oder den Verwaltungen der kreisfreien Städte (uNBn) können auf Antrag Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen. Verstöße gegen die genannten Schutzbestimmungen können mit Bußgeld oder Strafe belangt werden.

Die oben dargelegten Regeln gelten auch für Pilze auf einem Garten- oder privaten Waldgrundstück, wenn sie wildlebend sind, d.h. sich auf natürliche Weise ohne Zutun des Menschen angesiedelt haben. Anders als im Jagd- und Fischereirecht, in dem die Befugnis, sich Wild oder Fische anzueignen grundsätzlich an den Besitz an Grund und Boden gebunden ist, kann sich ein Grundstückseigentümer (Waldbesitzer ...) nicht auf weitergehende Aneignungsrechte als die genannten berufen. Das bedeutet, **auch der Grundstückseigentümer darf nur für den Eigengebrauch sammeln.**

Pilze, die auf Märkten oder in Gaststätten angeboten werden, sind demnach nur dann legal, wenn sie aufgrund einer Genehmigung einer unteren Naturschutzbehörde in Thüringen oder der zuständigen Naturschutzbehörde eines anderen Bundeslandes dort gesammelt worden sind. Andere legale Quellen wären eine rechtmäßige Zucht oder Naturentnahme innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, oder ein rechtmäßiger Import aus einem Land außerhalb der EU. Dieser rechtmäßige Erwerb ist auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde gegenüber nachzuweisen.